



Bundesnetzagentur

Bonn, 28. Oktober 2020

Amtsblatt 20

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Energie		
108	Art. 4 Abs. 11 i.V.m Art. 10 VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO); Geänderter Vorschlag aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für die Methode der gemeinsamen Kapazitätsberechnung für langfristige Zeitbereiche gemäß Art. 10 FCA-VO (BK6-19-183)	1339

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
287	TKG § 12 Abs. 1 S. 2; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Entwurf für eine Marktdefinition und -analyse betreffend den Markt Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang (Markt Nr. 3b der Märkte-Empfehlung) BK 1-20/004.....	1340
288	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (Layer-2 BSA).....	1341
289	Schutz der Messstelle für Weltraumfunkdienste und Auskunft an Funknetzbetreiber.....	1344
290	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	1345
Post		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
291	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG.....	1346

Mit-Nr.		Seite
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
292	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode	1347
293	§ 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 bis 7 und 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV; Abschluss des Verfahrens hinsichtlich der Änderung der Festlegung BK9-18/608 vom 29.03.2019 betreffend die Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0)	1352
294	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460; Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-20/612, „MARGIT 2022“)	1368
295	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV; hier: Einstellung von Verfahren	1368
296	EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8c; Einleitung des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen	1368
297	EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8c; Einleitung des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen	1368
298	Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen (BK4-20-083)	1369
299	Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen (BK4-20-084)	1369

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 108/2020

Art. 4 Abs. 11 i.V.m Art. 10 VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO);

Geänderter Vorschlag aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für die Methode der gemeinsamen Kapazitätsberechnung für langfristige Zeitbereiche gemäß Art. 10 FCA-VO (BK6-19-183)

Die Beschlusskammer 6 hat im Genehmigungsverfahren für die Methode der gemeinsamen Kapazitätsberechnung für langfristige Zeitbereiche in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa aufgrund des Änderungsverlangens der Regulierer gemäß Art. 4 Abs. 11 i.V.m. Art. 10 FCA-VO von den ÜNB der CCR Hansa einen geänderten Vorschlag erhalten.

Der geänderte Vorschlag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-19-183

veröffentlicht.

Die Abgabe von Stellungnahmen diesbezüglich ist möglich bis zum **11. November 2020**.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 287/2020

TKG § 12 Abs. 1 S. 2; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Entwurf für eine Marktdefinition und -analyse betreffend den Markt Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang (Markt Nr. 3b der Märkte-Empfehlung) BK 1-20/004

Zum Zweck der Durchführung einer nationalen Konsultation im Sinne des § 12 Abs. 1 TKG hat die Bundesnetzagentur am 19.08.2020 einen Entwurf für eine Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Markt für Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang (Markt Nr. 3b der Märkte-Empfehlung) BK 1-20/004 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die entsprechende Mitteilung Nr. 206/2020 erfolgte im Amtsblatt Nr. 15/2020. Damit wurde interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.09.2020 einschließlich gegeben. Insgesamt sind sieben Stellungnahmen eingegangen.

Gemäß § 12 Abs. 1 TKG wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens im oben genannten Verfahren auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation mit dem Aktenzeichen BK 1-20/004 eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TKG geschwärzt.

Dr. Eschweiler
(Beisitzer und
Berichterstatler)

Homann
(Vorsitzender)

Franke
(Beisitzer)



Mitteilung Nr. 288/2020

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (Layer-2 BSA)

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 06.10.2020 einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (Layer-2 BSA) eingereicht.

Darin beantragt sie für den Zeitraum ab dem 01.04.2021 die folgenden Entgelte unter Ziffer 2 bis zum 31.03.2024 und unter Ziffer 1 und 3 bis zum 31.03.2034 zu genehmigen:

1. Entgelte Layer-2 BSA bei Einzelabnahme

1.1. Die monatlichen Überlassungsentgelte für L2-BSA ADSL gemäß der als Anlage 5 beigefügten Preisliste, insbesondere

1.1.1. L2 BSA-ADSL Stand Alone 15,17 €

1.2. Die monatlichen Überlassungsentgelte für L2 BSA-VDSL Stand Alone gemäß der als Anlage 6 beigefügten Preisliste, insbesondere:

1.2.1. L2 BSA VDSL 25/50 18,02 €

1.2.2. L2-BSA VDSL 100 19,10 €

1.2.3. L2-BSA VDSL 175/250 23,37 €

1.3. Die monatlichen Überlassungsentgelte für L2 BSA-SDSL gemäß der als Anlage 7 beigefügten Preisliste, insbesondere:

1.3.1. L2-BSA SDSL unbonded 19,43 €

1.3.2. L2-BSA SDSL bonded 37,72 €

1.3.3. L2-BSA SDSL 2-bonded 56,00 €

1.3.4. L2-BSA SDSL 3-bonded 74,28 €



1.4. Die jährlichen Überlassungsentgelte für L2-BSA Übergabeanschlüsse gemäß der als Anlage 8 beigefügten Preisliste, insbesondere:

1.4.1. L2 BSA-Übergabeanschluss 1 Gbit/s	645,92 €
1.4.2. L2 BSA-Übergabeanschluss 10 Gbit/s	1.609,71 €

2. Zusatzvereinbarungen Kontingentmodelle Layer-2 BSA VDSL

Die abgesenkten monatlichen Entgelte für die Inanspruchnahme eines bundesweiten oder regionalen NGA-Kontingentmodells VDSL für L2-BSA gemäß der als Anlage 9 und Anlage 10 beigefügten Zusatzvereinbarungen NGA-Kontingentmodell, insbesondere:

2.1. L2 BSA VDSL 25/50	12,75 €
2.2. L2-BSA VDSL 100	14,25 €
2.3. L2-BSA VDSL 175/250	18,57 €

3. Zusatzvereinbarungen Commitment-Modelle Layer-2 BSA VDSL

Die Entgelte und die entgeltrelevanten Bestandteile für die Inanspruchnahme eines VDSL-Commitment-Modells für L2-BSA gemäß der als Anlage 11 beigefügten Zusatzvereinbarung VDSL-Commitment-Vereinbarung, insbesondere:

3.1. Monatliche Überlassungsentgelte im Commitment

3.1.1. L2 BSA VDSL 25/50	12,03 €
3.1.2. L2-BSA VDSL 100	14,03 €
3.1.3. L2-BSA VDSL 175/250	16,03 €

3.2. Jährliche Einmalentgelte (Upfront) für ab dem 01.04.2021 neu auf der Plattform geschaltete VDSL-Anschlüsse im Commitment

3.2.1. Jahr 1 - 3	22,80 €
3.2.2. Jahr 4	34,20 €
3.2.3. Jahr 5 – 10	45,60 €



3.3. Jährliche Einmalentgelte (Upfront) für die am 01.04.2021 im Bestand befindlichen VDSL-Kontingentschlüsse die ins Commitment überführt werden

3.3.1. Jahr 1	11,40 €
3.3.2. Jahr 2	17,10 €
3.3.3. Jahr 3	22,80 €
3.3.4. Jahr 4	34,20 €
3.3.5. Jahr 5 – 10	45,60 €

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-20/106 geführt.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für Mittwoch, den 11.11.2020, 10:00 Uhr terminiert worden.

Diese wird voraussichtlich in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die dazu erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter "Termine der Beschlusskammern" veröffentlicht werden.

BK3c-20/106



Mitteilung Nr. 289/2020

Schutz der Messstelle für Weltraumfunkdienste und Auskunft an Funknetzbetreiber

Mit der Amtsblattveröffentlichung 23 aus 2019 wurden über die Mitteilung, Nr. 646/2019, die Feldstärkegrenzwerte bekanntgegeben, welche für die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur gültig sind. Die Grenzwerte gelten für die bundesweit verteilten Stationen, die für Messungen der terrestrischen Funkanwendungen eingesetzt werden.

In Ergänzung dazu wird mit dieser Mitteilung die zugelassene Störfeldstärke für die Messstelle für Weltraumfunkdienste der Bundesnetzagentur in Leeheim im Frequenzbereich 3400 MHz bis 3800 MHz bekannt gegeben. Dieser Standort ist für den Empfang des Satellitenfunks national und international koordiniert und besonders zu schützen. Die Empfangseinrichtungen sind dahingehend ausgelegt, dass diese den gesamten Frequenzbereich messtechnisch mit hoher Empfindlichkeit empfangen können.

Der nachfolgende Grenzwert gilt mit Bekanntgabe dieser Mitteilung.

Frequenzbereich	zu schützender Feldstärkegrenzwert
3400 MHz – 3800 MHz	-3,9 dB μ V/m/MHz

Die Feldstärke wird auf einer Höhe von 10 m festgelegt.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes erhalten Betreiber von Funknetzen und Sendeanlagen - bei berechtigtem Interesse - die Möglichkeit zu erfahren, wo sich die einzelnen Messstellen der Bundesnetzagentur befinden, damit diese unter anderem bei der Projektierung ihrer Sendeanlagen berücksichtigt werden können.

Um Auskunft über die Standorte der Funkmessstationen zu erhalten, ist eine formlose Anfrage an das E-Mail [Postfach 511.postfach@bnetza.de](mailto:Postfach.511.postfach@bnetza.de) zu stellen.

511-9 o.V.i.A.

**Mitteilung Nr. 290/2020****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a



Mitteilungen

Post

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 291/2020

Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

Zeitfracht Beteiligungs-GmbH	13627 Berlin	P 98/17
Thomas Güth, Cyclone Fahrradkurier und Overnight	06112 Halle/Saale	P 98/223
Klaus-Peter Kaiser GbR	59073 Hamm	P 98/334
Scheer GmbH Postdienstleistungen	31311 Uetze	P 98/341
Kurt Wolfram, Fahrrad-Kurier-München	81373 München	P 01/1644
ThB Thüringen Bote GmbH	99610 Sömmerda	P 02/1678
Egon Bertram	56414 Hundsangen	P 04/2364
Gerd Mlakar, Zustellagentur	79539 Lörrach	P 05/2711
PW Logistik UG	32805 Horn-Bad Meinberg	P 06/2954
Gerhard Oberländer, Gerhard`s Transportservice	15345 Rehfelde	P 06/2987
Andre Nitzsche	01619 Zeithain	P 06/3147
European Posting Services GmbH	44137 Dortmund	P 08/3378
GMD German Mail-Discount GmbH	19246 Valluhn	P 08/3458
Wolfgang Dietrich	65201 Wiesbaden	P 08/3494
Wackerhagen GmbH	21414 Kiel	P 09/3598
Jürgen Gläser Zustellservice UG	07806 Neustadt an der Orla	P 09/3604
Yvonne Damm, Husumer Kurier	25813 Husum	L 4038
hammerBRIEF UG	59063 Hamm	L 4266
Barbara Kullack-Kesting GbR	59073 Hamm	L 4374
Münsterland-Medien GmbH (Ruhrpost)	45770 Marl	L 4392

Referat 317

Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 292/2020

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV eingeleitet.

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wird analog § 73 Abs. 1a EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass

- der verfügende Teil des Festlegungsentwurfs,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Der Festlegungsentwurf gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Der vollständige Festlegungsentwurf kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen“ abgerufen werden.

Die Adressaten sowie die betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher erhalten Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 25.11.2020** (Posteingang).

Stellungnahmen sind per E-Mail an

marek.sernecki@bnetza.de und

dennis.rohkamp@bnetza.de

zu richten.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

BK9-20/603

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV

wegen der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer/die Beisitzerin ## und

den Beisitzer/die Beisitzerin ##



am ##.##.#### beschlossen:

1. Alle Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die bis zum 31.03.2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 4 ARegV gestellt haben, sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 bis 14 ARegV benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten sowie Leitungskarten für das im Kalenderjahr 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen V1 und V2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 30.04.2021 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Für Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode abgelehnt wird, gilt die vorstehend genannte Verpflichtung mit der Maßgabe, dass die Daten bis spätestens 4 Wochen nach dem Tag des Zugangs der ablehnenden Entscheidung bzw. zum 30.04.2021, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, zu übermitteln sind. Für den Fall der Rücknahme des Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gilt der vorstehende Satz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist von 4 Wochen ab dem Tag des Zugangs der Rücknahmeerklärung bei der Regulierungsbehörde zu laufen beginnt.

Abweichend hierfür sind die gemäß Anlagen V1 und V2 abgefragten Daten zum Konzessionsgebiet, der versorgten Fläche und der Bevölkerungszahl unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuliefern, sobald diese bei den zuständigen Behörden (i.d.R. Landeskatasterämter bzw. Landesstatistikämter) erhältlich sind. Sofern die entsprechenden Daten bis zum 15.10.2021 bei den zuständigen Behörden nicht erhältlich sind, hat der betroffene Gasverteilernetzbetreiber dies der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies entbindet nicht von der Datenlieferung gemäß Satz 1 dieses Absatzes.

(Die Anlagen V1 und V2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-20-603 Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode“)



2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage V2), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage V2) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden. Die Leitungskarten sind in einem nach der Anlage V1 definierten Format zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung der Leitungskarten in diesem Format entfällt nur bei objektiver Unmöglichkeit. Die objektive Unmöglichkeit der Übermittlung einer entsprechenden Leitungskarte ist gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Nur für diesen Fall kann eine Darlegung des Leitungsverlaufs auf Basis der XLSX-Datei (Anlage V2) erfolgen.

3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

Zur Übermittlung ist das Verfahren „Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode“ (Verfahrensnummer ##) auszuwählen.

4. Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben (§ 26 Abs. 1 ARegV) und für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten getrennt für diese Netze zu übergeben. Für diesen Fall ist für jeden Netzbereich die XLSX-Datei (Anlage V2) gesondert unter Verwendung einer Netznummer auszufüllen sowie für jeden Netzbereich gesondert der Leitungsverlauf nach den Vorgaben in Ziffer 2 darzulegen. Im Übrigen hat die Übermittlung der Vergleichsparameter einheitlich pro Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG zu erfolgen.



[...]

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den ##.##.####

Vorsitzender

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Dr. Christian Schütte

##

##



Mitteilung Nr. 293/2020

Beschluss hinsichtlich der Änderung der Festlegung BK9-18/608 vom 29.03.2019 betreffend die Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0)

§ 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 bis 7 und 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV

Abschluss des Verfahrens hinsichtlich der Änderung der Festlegung BK9-18/608 vom 29.03.2019 betreffend die Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0)

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 bis 7 und 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV abgeschlossen.

Der Abschluss des Verfahrens ist im Amtsblatt 20/2020 der Bundesnetzagentur und im Internet veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

BK9-20/608

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 bis 7 und 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV

hinsichtlich der Änderung des Beschlusses betreffend die Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer Stefan Tappe

und den Beisitzer Dr. Björn Heuser

am 16.10.2020

beschlossen:

1. Der Beschluss BK9-18/608 vom 29.03.2019 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0) wird mit Wirkung zum 01.10.2021 insofern abgeändert, als der nach Tenorziffer 2 lit. b) zu berechnende Rabatt für Kapazitätsentgelte für



unterbrechbare Kapazitätsprodukte im H-Gas-Netz statt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten mit einem Sicherheitszuschlag von 20 Prozentpunkten zu versehen ist.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Gründe

I.

- 1 Die Beschlusskammer hat für Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV ausweisen, mit Beschluss vom 29.03.2019 unter dem Aktenzeichen BK9-18/608 Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV festgelegt (sog. BEATE 2.0-Festlegung; nachfolgend auch: BEATE 2.0). Die Vorgaben des Beschlusses waren zum 1. Januar 2020 umzusetzen. Regelungsschwerpunkte des Beschlusses waren die Festlegung von Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte, Regelungen betreffend die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, Vorgaben betreffend die Höhe der Entgelte für sonstige Kapazitäten sowie Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern.
- 2 Hinsichtlich der Berechnung der Entgelte für unterbrechbarer Kapazitätsprodukte sah BEATE 2.0 vor, dass der nach der im dortigen Beschluss unter II.3.2 (Rn. 56 ff.) für Fernleitungsnetzbetreiber und für Verteilernetzbetreiber jeweils angegebenen Methode zu errechnende Rabatt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten zu versehen ist.
- 3 Mit Beschluss vom 11.09.2020 im Verwaltungsverfahren hinsichtlich unter anderem der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2021 („MARGIT 2021“) hat die Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK9-19/612 festgelegt, dass bei der Ermittlung der Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten im H-Gas-Netz ab dem 01.10.2021 ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 20 Prozentpunkten anzuwenden ist. Nach der Vorgängerfestlegung vom 29.03.2019, BK9-18/612 („MARGIT“), war analog zu BEATE 2.0 noch ein Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten anzuwenden.
- 4 Zur Begründung für die Erhöhung des Sicherheitszuschlags hat die Beschlusskammer in MARGIT 2021 unter Rn. 46 ff. unter anderem ausgeführt:

„Die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 stellt ein einschneidendes Ereignis auf dem Gasmarkt dar. Der Zuschnitt der Marktgebiete wird sich in erheblicher Weise verändern und die Zuordenbarkeit und somit die Nutzungsmöglichkeit von Kapazitätsprodukten wird durch zahlreiche neue Kombinationen von Ein- und Ausspeisepunkten erweitert. Diese enorme Erweiterung der freien Zuordnungsmöglichkeiten hat zur Folge, dass sich die Höhe der festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) im Vergleich zu der FZK-Menge in den getrennten (kleineren) Marktgebieten ohne die Ergreifung weiterer Maßnahmen reduzieren würde. Berechnungen der Fernleitungsnetzbetreiber zufolge kann auf Grundlage der physischen Infrastruktur nach der Marktgebietszusammenlegung nur noch ca. 22



Prozent der bisher in Summe in den beiden deutschen Marktgebieten angebotenen einspeiseseitigen FZK dargestellt werden. Diese faktischen Änderungen werden durch regulatorische Prozesse begleitet. So wurde mit Beschluss vom 25.03.2020 (BK7-19-037) durch die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur ein Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“) genehmigt. Dieses System ermöglicht das Angebot von zusätzlichen festen Kapazitäten auf der Einspeiseseite, die in einem gemeinsamen Marktgebiet mit der gegenwärtigen physikalischen Infrastruktur nicht darstellbar wären.

Um ohne Ertüchtigung der physikalischen, engpassbehafteten Infrastruktur dem Markt trotzdem zusätzliche, feste Kapazitäten anbieten zu können, bedarf es für die Fernleitungsnetzbetreiber eines Absicherungsmechanismus. Auf Grund der vorhandenen Engpässe könnten sich durch die tatsächliche Nutzung der zusätzlichen, festen – physikalisch nicht darstellbaren – Kapazitäten Transportengpässe ergeben. Um diese beheben zu können, wurde es den Fernleitungsnetzbetreibern durch das Kap+-Verfahren ermöglicht, diese Engpässe durch sogenannte marktbasierende Instrumente (MBI) zu beheben. Dabei soll der Einsatz dieser MBI so gering wie möglich gehalten werden. Daher liegt dem genehmigten Konzept auch zu Grunde, dass vorrangig zum Einsatz der MBI die Fernleitungsnetzbetreiber alle sonstigen dem Transportengpass entgegenwirkenden netz- und marktbezogenen Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG auszuschöpfen haben. Dazu zählt unter anderem auch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten. Somit sind beim Vorliegen eines Transportengpasses (sofern wirksam) vorrangig die genutzten unterbrechbaren Kapazitäten (ausgenommen von dieser Vorrangsregelung sind lediglich unterbrechbare interne Bestellkapazitäten) zu unterbrechen, bevor – soweit notwendig – weitere MBI zum Einsatz kommen. Dabei kann eine wirksame Behebung eines Transportengpasses durch die Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten auch bei der Nutzung unterbrechbarer Ausspeisekapazitäten vorliegen, auch wenn durch die Kap+-Festlegung ausschließlich das Angebot von festen Einspeisekapazitäten erhöht werden soll.

Unter Anwendung der Kap+-Festlegung bieten die Fernleitungsnetzbetreiber für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 01.10.2022 neben den durch die Netzinfrastruktur darstellbaren rund 58 Mio. kWh/h zusätzlich rund 113 Mio kWh/h an FZK dem Markt an den Einspeisepunkten an. Folglich sind rund zwei Drittel der angebotenen FZK ab dem 01.10.2021 nicht mehr alleinig durch die physikalische Netzinfrastruktur



abgesichert. Im Nutzungsfall könnten Transportengpässe auftreten. Sofern dies der Fall wäre, würden vorrangig zunächst unterbrechbare Kapazitäten unterbrochen werden, sofern dies engpassbeseitigend wirkt, bevor – sofern noch notwendig – die sogenannten MBI zum Einsatz kämen.

Aufgrund dieser Umstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Unterbrechungen im gemeinsamen Marktgebiet im H-Gas-Netz ansteigen wird. Die Beschlusskammer 9 nimmt diese Entwicklungen zum Anlass, einen erhöhten Sicherheitszuschlag für Kopplungspunkte im H-Gas-Netz festzulegen, um den Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Marktgebietszusammenlegung und dem Angebot zusätzlicher, nicht alleinig durch die Netzinfrastruktur darstellbarer fester Kapazitäten gerecht zu werden. Feststehende Erkenntnisse zu den voraussichtlichen Unterbrechungen haben sich bisher nicht ergeben. Anders als in den Festlegungsverfahren BEATE 1.0 (BK9-14/608), BEATE 2.0 (BK9-18/608) sowie MARGIT 2020 (BK9-18/612) bestehen für das gemeinsame Marktgebiet keine Vergangenheitswerte, auf die repräsentativ zurückgegriffen werden könnte. Derartige Erkenntnisse werden erst nach der Marktgebietszusammenlegung nach und nach zur Verfügung stehen. Diese Unwägbarkeiten sprechen für einen erhöhten Sicherheitszuschlag.

(...)

Die absolute Höhe eines Sicherheitszuschlags lässt sich hierbei nicht zweifelsfrei ermitteln und ist stets das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die durch die Marktgebietszusammenlegung sich verstärkenden generellen Unsicherheiten verbunden mit der möglicherweise höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unterbrechungsfalls im H-Gas-Netz sprechen bereits grundsätzlich für einen höheren Sicherheitszuschlag.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und unter Abwägung der vorgetragenen Positionen ist bezüglich des hier gegenständlichen, kurzen Zeitraums vom 01.10.2021 bis zum 31.12.2021 aufgrund der erheblichen Unwägbarkeiten eine entsprechend Erhöhung auf 20 Prozentpunkte sachgerecht. Dabei stellt die Erhöhung um 10 Prozentpunkte einerseits einen deutlichen Aufschlag bezogen auf die bisherige Regelung dar. Andererseits erfolgt die Regelung zunächst lediglich für einen kurzen Zeitraum von 3 Monaten. Da das Verfahren nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich durchzuführen ist, können diese Fragestellungen anhand der sich



dann einstellenden neuen Erkenntnisse immer wieder neu bewertet werden. Insoweit ist es verfahrensrechtlich bereits angelegt, dass den Forderungen einiger Marktteilnehmer nach einer Evaluierung der Erhöhung des Sicherheitszuschlags und einer stärkeren Orientierung an tatsächlichen Unterbrechungen in Zukunft entsprochen werden kann.

Zudem wurde bei der Erhöhung auch beachtet, dass ab dem 01.10.2021 durch die Umsetzung des Kap+-Verfahrens rund zwei Drittel der von den Fernleitungsnetzbetreiber angebotenen festen FZK auf der Einspeiseseite nicht mehr alleinig durch die physische Netzinfrastruktur dargestellt wird.

Die Beschlusskammer hat auch berücksichtigt, dass sich jede Erhöhung des Sicherheitszuschlags in einem steigenden Referenzpreis für feste, frei zuordenbare Kapazitäten ausdrückt, der von allen Netznutzern getragen werden muss. Rechnerisch und faktisch muss hierbei auch berücksichtigt werden, dass der erhöhte Sicherheitszuschlag aufgrund der beabsichtigten Regelung in der Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610) zu einer Erhöhung des zulässigen Spielraums für die Entgelte von bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten führen wird, denn hiernach dürfen Kapazitätsentgelte für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK) und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) durch die Rabattierung nicht niedriger sein als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte vollständig unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt (uFZK) an diesem Punkt. Der Korridor für die bedingten, verbindlichen Kapazitätsprodukte soll weiterhin nach oben durch das FZK und nach unten durch das uFZK-Produkt begrenzt werden. Allerdings wird der Korridor auf Grund des höheren uFZK-Rabatts ab dem 01.10.2021 breiter werden.

Diese Folgeeffekte werden auch von einigen Marktteilnehmern bestätigt. Teilweise wird durch die Erhöhung des Sicherheitszuschlags auf 20 Prozentpunkte auch die Gefahr von verminderter Marktliquidität, Wettbewerbsnachteilen und der Verlagerung von Kosten von einer Gruppe von Netzkunden auf eine andere gesehen.

Bei einer maximalen Ausschöpfung dieses Spielraums würde sich indikativ eine Entgelterhöhung von 3,9 % ergeben (bei einem Referenzpreis von indikativ 3,67 € pro kWh/h/a statt 3,53 € pro kWh/h/a; wegen der systematischen Abweichung des indikativen Referenzpreises von 3,67 € pro kWh/h/a von dem voraussichtlich geringeren Referenzpreis, der von den Fernleitungsnetzbetreibern für das vierte



Quartal 2021 tatsächlich veröffentlicht werden wird, wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Festlegung REGENT 2021 verwiesen). Die Werte beziehen sich auf das neue, bundesweite Marktgebiet THE unter der Annahme, dass der Spielraum bei allen Kapazitätsprodukten an H-Gas-Kopplungspunkten (einschließlich bFZK und DZK) voll ausgeschöpft wird. Bei diesen Berechnungen hat die Beschlusskammer zudem eine entsprechende Anpassung der Festlegung BEATE 2.0 (BK9-18/608, Beschluss vom 29.03.2019) im Hinblick auf H-Gas-Punkte bereits indikativ berücksichtigt, wobei diese indikativen Auswirkungen nur marginal sind (rund 0,01 € pro kWh/h/a bezüglich des Referenzpreises). Die tatsächliche Änderung der Festlegung BEATE wird von dieser indikativen Berechnung nicht präjudiziert, sondern wird Gegenstand eines eigenen Festlegungsverfahrens sein. Diese Erhöhung liegt jedoch noch in einem Bereich, der sich als nicht derart gravierend darstellt, dass Fragen der sinkenden Liquidität durchschlagend gegen eine entsprechende Erhöhung des Sicherheitszuschlages sprechen, zumal gleichzeitig ein erweiterter Rabattpielraum für bedingte, verbindliche Kapazitätsprodukte entsteht, welches das vielfach behauptete Mengenrisiko (vgl. Art. 7 lit. d der Verordnung (EU) 2017/460) – sofern zukünftig vorhanden – mindern sollte. Zudem können, sollte sich der erhöhte Sicherheitszuschlag als nicht sachgerecht erweisen, im Rahmen der jährlichen Entscheidungen nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insoweit Anpassungen vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen werden diese Effekte von der Beschlusskammer als noch moderat beurteilt. Dies gilt umso mehr, als die im voranstehenden Absatz ermittelte indikative Entgelterhöhung auf der Annahme beruht, dass die Rabattspanne bei allen Kapazitätsprodukten an Kopplungspunkten (einschließlich bFZK und DZK) voll ausgeschöpft wird. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass die maximale Rabattspanne gegenwärtig nicht von allen Fernleitungsnetzbetreibern ausgenutzt wird. Aus Sicht der Beschlusskammer spricht daher manches dafür, dass die faktische Entgelterhöhung geringer ausfallen wird als die indikative Berechnung aufzeigt.

(...)“

- 5 In der Konsultation des Beschlusssentwurfs zu MARGIT 2021 hatte die Beschlusskammer zunächst zu erkennen gegeben, dass noch offen sei, ob BEATE 2.0 hinsichtlich des Sicherheitszuschlages, der bei der Ermittlung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitätsprodukte zur Anwendung zu bringen ist, ebenfalls angepasst würde. Insoweit trugen

die Marktteilnehmer im dortigen Verwaltungsverfahren einheitlich vor, dass die Erhöhung des Sicherheitszuschlags an Kopplungspunkten auch auf andere Punkte der Fernleitungsnetzbetreiber und der Verteilernetzbetreiber mit Entry/Exit-System ausgeweitet werden solle.

- 6 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen dieses Verfahren zur Änderung des Beschlusses BEATE 2.0 eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens wurde am 17.09.2020 auf der Homepage der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt 18/2020 vom 30.09.2020 bekannt gemacht.
- 7 Am 16.09.2020 wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt; am 23.09.2020 wurde diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 17.09.2020, dem Bundeskartellamt gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG am 23.09.2020 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 8 Der Beschlussentwurf wurde am 23.09.2020 auf der Homepage und am 30.09.2020 im Amtsblatt 18/2020 der Bundesnetzagentur zur Anhörung veröffentlicht. Die Marktteilnehmer hatten Gelegenheit, bis zum 07.10.2020 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben unterschiedliche Marktteilnehmer Gebrauch gemacht; insgesamt sind sechs Stellungnahmen zum Beschlussentwurf eingegangen. Diese wurden auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Wesentlichen trugen die Marktteilnehmer wie folgt vor:
- 9 Von Seiten des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und des FNB Gas e. V. – diese haben im Wesentlichen inhaltsgleiche Stellungnahmen abgegeben – werde begrüßt, dass der durch MARGIT 2021 erhöhte Sicherheitszuschlag für die Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazitätsprodukte an H-Gas-Kopplungspunkten ab dem 01.10.2021 auch für die in den Regelungsbereich der Festlegung BEATE 2.0 fallenden Nicht-Kopplungspunkte im H-Gas-Bereich Anwendung finden solle. Damit werde eine potenzielle Benachteiligung der Nicht-Kopplungspunkte gegenüber den Kopplungspunkten vermieden. Allerdings solle im Interesse eines anzustrebendes Level-Playing Field innerhalb des qualitätsübergreifenden Marktgebiets und um das Risiko eines vermehrten Bedarfs an Konvertierungsleistungen zu minimieren der erhöhte Abschlag qualitätsübergreifend auch im L-Gas-Netz zur Anwendung gebracht werden. Darüber hinaus erlaube es der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlussentwurfs bzw. des Beschlusses nicht, den erhöhten Sicherheitszuschlag bereits in der Entgeltberechnung 2021 der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet THE im September 2020 zu berücksichtigen. Schließlich müsse den nachgelagerten Netzbetreibern nach der Kooperationsvereinbarung Gas das Entgelt des Jahres 2021 (indikativ) mitgeteilt werden. Rein formal sei zwar eine Änderung der



Fernleitungsnetzentgelte des Jahres 2021 bis zum 02.12.2020 im Marktgebiet THE möglich, da erst zu diesem Zeitpunkt die Entgelte nach Art. 30 i.V.m. Art. 32 lit. b) NC TAR final veröffentlicht werden müssten. Allerdings solle eine spätere Änderung der Entgelte des Jahres 2021 im Marktgebiet THE, wenn möglich, vermieden werden. Schließlich würde eine Neuberechnung mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein und das Vertrauen in die Entgeltveröffentlichungen mindern. Da der Effekt auf die Entgelte der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet THE durch den erhöhten Sicherheitszuschlag als sehr gering eingeschätzt werde, werde vorgeschlagen, die am 30.09.2020 veröffentlichten Fernleitungsnetzentgelte 2021 im Marktgebiet THE nicht anzupassen und mögliche Mindereinnahmen in den letzten drei Monaten des Jahres 2021 über das Regulierungskonto auszugleichen.

- 10 EFET Deutschland begrüße grundsätzlich, dass mit der geplanten Festlegung eine Andersbehandlung von Grenzübergangspunkten vermieden werde und alle Punkte bei der Tarifiermittlung für unterbrechbare Kapazitätsprodukte gleichbehandelt würden. EFET Deutschland wünsche sich indes, dass analog zur Konsultation von MARGIT 2021 eine Abschätzung der Auswirkungen auf die Netzentgelte für feste Kapazitäten vorgenommen würde. Die generelle Erhöhung der Netzentgelte werde als nicht zielführend angesehen. Grundsätzlich sei die Vermutung der Beschlusskammer nachvollziehbar, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit der uFZK mit der Marktgebietszusammenlegung tendenziell steigen werde; nicht nachvollziehbar sei jedoch, weshalb die Kapazitätsreduktion durch die Marktgebietszusammenlegung punktscharf ermittelt werden könne, nicht jedoch die Unterbrechungswahrscheinlichkeit. Für den Markt seien sachgerechte punktscharfe Ermittlungen erforderlich; dies gelte auch bei der Betrachtung auf der Basis historischer Werte. So führe die derzeitige Berechnung auf Jahresbasis dazu, dass z. B. das spezifische Risiko an Speicherpunkten nicht angemessen im Rabatt reflektiert werde; dort spiegelte sich die historische Unterbrechung regelmäßig nur zu 50% im Rabatt wider. Des Weiteren spiegele die Formel nicht angemessenen den sinkenden Wert einer unterbrechbaren Kapazität bei steigendem Unterbrechungsrisiko wider, da dieser Wert überproportional abhängig von den Risikokosten eines Händlers sei. In diesem Zusammenhang sei es auch nicht nachvollziehbar, weshalb es den Fernleitungsnetzbetreibern nicht zuzumuten sei, die unfreiwillige Unterbrechung durch Renominierung zu erfassen. Damit werde systemdienliches Verhalten nicht honoriert. Zudem solle bei dem Begriff Marktteilnehmer klargestellt werden, auf wen er sich beziehe. Die Behauptung, dass Marktteilnehmer Renominierungen unterschiedlich handhaben würden, sei nicht nachvollziehbar. Die turnusmäßige Überprüfung von MARGIT solle zukünftig mit BEATE 2.0 verknüpft werden. Werde dabei Änderungsbedarf identifiziert, solle von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, BEATE 2.0 dementsprechend und mit

ausreichender Vorlaufzeit anzupassen. Damit wäre die Gleichbehandlung aller buchbaren Punkte weiterhin gewährleistet.

- 11 Auch die Initiative Erdgasspeicher e. V. begrüße, dass mit der geplanten Änderung der Festlegung BEATE 2.0 die Erhöhung des pauschalen Sicherheitszuschlags von 10 auf 20 Prozentpunkte bei der Bestimmung des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten auch an Nicht-Kopplungspunkten angewendet werden solle. Diese Angleichung berücksichtige eine ansonsten nicht sachgerechte Ungleichbehandlung zwischen Kopplungspunkten und anderen Punkten wie beispielsweise Speicheranschlusspunkten. Gemäß der Festlegung MARGIT 2021 und der geplanten Änderung der Festlegung BEATE 2.0 finde der erhöhte pauschale Sicherheitszuschlag jedoch nur im H-Gas und nicht im L-Gas Anwendung. Auch wenn mit dem Erhalt des Konvertierungsentgelts für die Handelsebene eine Motivation zur qualitätsgerechten Bewirtschaftung von Bilanzkreisen erhalten bleibe, so handele es sich bei den deutschen Gasmarktgebieten dennoch um durchlässige qualitätsübergreifende Marktgebiete, in denen der Trennung von L-Gas und H-Gas nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen sei. Vor diesem Hintergrund führe die vorgesehene differenzierte Festlegung des Sicherheitszuschlags zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen L-Gas und H-Gas-Quellen. Solange keine fundierte Analyse eine differenzierte Behandlung der Anschlusspunkte rechtfertige, solle deshalb sowohl an H-Gas- als auch an L-Gas-Anschlusspunkten beiderseits ein Sicherheitszuschlag von 20 Prozentpunkten angewendet werden.
- 12 Ebenfalls begrüße die EWE Gasspeicher GmbH ausdrücklich die Erhöhung des pauschalen Sicherheitszuschlags von 10 auf 20 Prozentpunkte bei der Bestimmung des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten auch an Nicht-Kopplungspunkten. Diese Anpassung berücksichtige eine ansonsten nicht sachgerechte Ungleichbehandlung zwischen Kopplungspunkten und anderen Punkten. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Erhöhung des pauschalen Sicherheitszuschlags – gerade in einem gasqualitätsübergreifenden Marktgebiet – nur auf H-Gas-Anschlusspunkte (Kopplungspunkte und Nicht-Kopplungspunkte) vorgenommen werden solle. Da es sich um einen pauschalen und somit grundsätzlich auf Annahmen basierenden Zuschlag handele, der noch nicht erprobt worden sei, sollten einzelne Punkte (in diesem Fall L-Gas-Punkte) nicht pauschal – im Sinne einer Vorfestlegung – von der Regelung zur Erhöhung des Sicherheitszuschlags ausgeschlossen werden. Die Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Erhöhung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit durch die Marktgebietszusammenlegung für einzelne Punkte gelte zunächst sowohl im H-Gas- als auch im L-Gas-Netz. Eine unterschiedliche Behandlung von H-Gas- und L-Gas-Punkten könne zudem grundsätzlich zu Verzerrungen (kein Level-Playing-Field zwischen den Gasqualitäten) und damit einhergehenden Wechselwirkungen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet führen. EWE



GASSPEICHER spreche sich daher dafür aus, dass im Rahmen der Festlegungen MARGIT und BEATE 2.0 keine pauschale Ungleichbehandlung zwischen L-Gas- und H-Gas-Punkten vorgenommen werde.

- 13 Die Shell Energy Europe Ltd begrüße grundsätzlich die Gleichbehandlung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte im H-Gas-Netz; eine solche bedeute jedoch nicht, dass der Rabatt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte an sämtlichen Punkten identisch ausfallen müsse, sondern nur, dass dieser nach der identischen Methode ermittelt werde. Zwar seien die Herausforderungen einer Bewertung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nach der Marktgebietszusammenlegung nachvollziehbar, allerdings könne die Veränderung des Sicherheitszuschlags ohne eindeutige und transparente Prognose der tatsächlich anwendbaren Rabatte und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Tarife für feste Kapazitätsprodukte zu noch mehr Unsicherheit führen, da dies Konsequenzen für die Attraktivität und die Liquidität des deutschen Gasmarktes haben könnte. Ohne Abschätzung der Folgen auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeit könne die Erhöhung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitätsprodukte derzeit nicht unterstützt werden. Vielmehr solle nach der Marktgebietszusammenlegung eine beweisbasierte Folgenabschätzung durchgeführt werden.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.



II.

1. Änderung des Beschlusses vom 29.03.2019, Az. BK9-18/608 (BEATE 2.0)

- 15 Mit diesem Beschluss ändert die Beschlusskammer den Beschluss vom 29.03.2019, Az. BK9-18/608 (BEATE 2.0), hinsichtlich des dort nach Tenorziffer 2 lit. b) zu berechnenden Rabatts für Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte. Dieser ist zwar weiterhin nach der dort für Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber jeweils angegebenen Methode zu ermitteln. Er ist bei unterbrechbaren Kapazitätsprodukten für Ein- und Ausspeisepunkte im H-Gas-Netz nunmehr jedoch statt mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten mit einem Sicherheitszuschlag von 20 Prozentpunkten zu versehen. Im Übrigen gilt BEATE 2.0 unverändert fort.
- 16 Die Änderung erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG. Danach kann die Regulierungsbehörde von ihr festgelegten Bedingungen nachträglich ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügen. Mit der tenorierten Änderung gewährleistet die Beschlusskammer, dass BEATE 2.0 weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung erfüllt.
- 17 Zwar gelten grundsätzlich die in BEATE 2.0 formulierten Erwägungen, mit der die Rabattierung für unterbrechbare Kapazitätsprodukte einschließlich des Sicherheitszuschlags begründet wurde, fort. Allerdings stellt die Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 ein derart einschneidendes Ereignis auf dem Gasmarkt dar, dass der nach BEATE 2.0 auf den nach der dort festgelegten Formel ermittelten Rabatt zu addierende Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten im H-Gas-Netz jedenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr sachgerecht erscheint und insoweit nicht mehr Regelungsgegenstand einer Festlegung sein würde. Zur Begründung wird insoweit auf die Ausführungen unter Rn. 46 ff. der Festlegung MARGIT 2021 verwiesen. Insbesondere die unter Rn. 4 der vorliegenden Festlegung zitierten Ausführungen gelten entsprechend für die von BEATE 2.0 betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte im H-Gas-Netz der von BEATE 2.0 adressierten Netzbetreiber. Bereits aus diesem Grunde ist die Erhöhung des Sicherheitszuschlags auf 20 Prozentpunkte aus Sicht der Beschlusskammer geboten. Dabei ist indes eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags bei unterbrechbaren Kapazitätsprodukten auch an Ein- und Ausspeisepunkten im L-Gas-Netz nicht vorzunehmen. Dies folgt schon daraus, dass die in sachlicher Hinsicht maßgeblich für eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags sprechende Gefahr einer steigenden Unterbrechungswahrscheinlichkeit im L-Gas-Netz dergestalt nicht zu besorgen ist. Die in der Begründung zu MARGIT 2021 aufgeführten und hier in Bezug genommenen Argumente, mit denen die steigende Gefahr einer Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte begründet wurde, kommen im L-Gas-Netz nicht zum Tragen. Hier verbleibt es bei einem Unterbrechungsrisiko, das mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend abgebildet wird. Die im Konsultationsverfahren



vereinzelte vorgebrachte Argumente rechtfertigen vor diesem Hintergrund keine Erhöhung des Sicherheitszuschlags auch bei unterbrechbaren Kapazitätsprodukten an Ein- und Ausspeisepunkten im L-Gas-Netz.

- 18 Daneben sieht sich die Beschlusskammer auch veranlasst, die mit BEATE 2.0 aufgestellten Regeln an die infolge der Marktgebietszusammenlegung durch MARGIT 2021 geänderten Vorgaben anzupassen, damit eine aus Entgeltperspektive unsachgemäße Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte verhindert wird. Für eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags nur an Kopplungspunkten, nicht aber an den von den Vorgaben in BEATE 2.0 betroffenen anderen Punkten der Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber mit Entry/Exit-System ist aus Sicht der Beschlusskammer kein sachlicher Grund ersichtlich. Dies ist auch breiter Marktkonsens, wie die Konsultation der Festlegung MARGIT 2021 und die Konsultation dieses Beschlusses gezeigt haben.
- 19 Bei ihrer Entscheidung hat die Beschlusskammer schließlich auch im Rahmen des hiesigen Verfahrens berücksichtigt, dass der sich mit der Marktgebietszusammenlegung verstärkenden generellen Unsicherheiten verbunden mit der möglicherweise höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Unterbrechungsfalls im H-Gas-Netz Rechnung zu tragen ist, dabei mit der Erhöhung des Sicherheitszuschlags bei den hier gegenständlichen Gasnetzpunkten aber kaum spürbare, allenfalls marginale Auswirkungen auf die Höhe der übrigen Entgelte bei den adressierten Netzbetreibern verbunden sind. Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Entgelte wird insoweit zunächst ausdrücklich auf Rn. 59 f. der Festlegung MARGIT 2021 verwiesen. Die insoweit hier in Bezug genommenen Ausführungen gelten für Fernleitungsnetzbetreiber auch dann, wenn der Referenzpreis – wie dort noch prognostiziert – nicht bei 3,67 € pro kWh/h/a liegt, sondern – wie seitens der Fernleitungsnetzbetreiber am 30.09.2020 veröffentlicht – bei 3,80 pro kWh/h/a. Denn diese Erhöhung des Preises ist unabhängig von der Erhöhung des Sicherheitszuschlags auf den Rabatt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte. Die Auswirkung des erhöhten Sicherheitszuschlags auf den Referenzpreis bleibt generell moderat bzw. bei Betrachtung nur des von der hiesigen Festlegung ausgehenden Effekts verschwindend gering. Obwohl nicht unmittelbar Regelungsgegenstand dieser Festlegung, hält es die Beschlusskammer – wie von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber und des BDEW vorgeschlagen – wegen dieser sehr geringfügigen Effekte auch für akzeptabel, wenn der erhöhte Sicherheitszuschlag in der Berechnung des Referenzpreises der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet THE für das vierte Quartal 2021 gegebenenfalls über das Regulierungskonto berücksichtigt wird, sofern diese Entgelte nicht ohnehin noch angepasst werden. Im Übrigen gilt das vorstehende entsprechend auch für die Netzentgelte der von BEATE 2.0 betroffenen Verteilernetzbetreiber; denn auch bei diesen sind allenfalls marginale Auswirkungen auf die Entgelte für die übrigen Kapazitätsprodukte zu erwarten.



- 20 Anders als MARGIT 2021 (siehe hierzu MARGIT 2021, Rn. 55) ist BEATE 2.0 nicht von vornherein darauf ausgelegt, dass die dort festgelegten Regelungen jährlich in einem neuen Verwaltungsverfahren neu festgelegt werden müssen und im Rahmen dieses Verfahrens einer turnusmäßigen Überprüfung unterzogen werden. Dies führt aber nicht dazu, dass eine Erhöhung des Sicherheitszuschlags betreffend die hier adressierten Punkte im H-Gas-Netz zu unterbleiben hätte. Hiergegen sprechen schon die bereits in Bezug genommenen sachlichen Gründe sowie das ebenfalls bereits genannte Diskriminierungsverbot. Zudem ist die Beschlusskammer nicht daran gehindert, bei neuen Erkenntnissen, die sich etwa im Rahmen des auf MARGIT 2021 nachfolgenden Verwaltungsverfahrens ergeben könnten, auch eine weitere Anpassung von BEATE 2.0 vorzunehmen.

2. Sonstiges

- 21 Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen gemäß § 3 Nr. 6 EnWG erfolgt, die Kapazitätsentgelte ausweisen, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.
- 22 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 16.10.2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Stefan Tappe

Dr. Björn Heuser



Mitteilung Nr. 294/2020

Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-20/612, „MARGIT 2022“)

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 72 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingeleitet.

Das Verfahren wird unter den Geschäftszeichen BK9-20/612 („MARGIT 2022“) geführt.

Die Einleitung des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2020 vom 28.10.2020 und im Internet veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 295/2020

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV;

hier: Einstellung von Verfahren

Das unter dem Aktenzeichen BK4-19-003 „Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern“ geführte Verfahren wird von Amts wegen eingestellt. Die Beschlusskammer 4 hat aufgrund dessen die Verfahren BK4-20-083 „Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen“ und BK4-20-84 „Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen“ eingeleitet.

Mitteilung Nr. 296/2020

Ankündigung der Einleitung des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen

EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8c; Einleitung des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV das Verfahren zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen eingeleitet. Das Verfahren betrifft die Betreiber von Übertragungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 1 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen unterfallen. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter den Geschäftszeichen BK4-20-083 geführt.

Mitteilung Nr. 297/2020

Ankündigung der Einleitung des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen

EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8c; Einleitung des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV das Verfahren zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen eingeleitet. Das Verfahren betrifft die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die gemäß § 54 Abs. 1 EnWG der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen unterfallen. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter den Geschäftszeichen BK4-20-084 geführt.



Mitteilung Nr. 298/2020

Ankündigung der Konsultation des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen (BK4-20-083)

Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Übertragungsnetzen (BK4-20-083)

Die Bundesnetzagentur hat auf Ihrer Internetseite den Entwurf des Festlegungstextes veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wird im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG **bis zum 04.11.2020** gegeben.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Entscheidung werden **bis zum 04.11.2020 (Posteingang)** mit der Betreffzeile „**BK4-20-083-Festlegung Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für Betreiber von Übertragungsnetzen**“ an vanessa.laux@BNetzA.de oder per Post an die

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort „**BK4-20-083 - Festlegung Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für Betreiber von Übertragungsnetzen**“
Postfach 8001
53105 Bonn

erbeten.

Mitteilung Nr. 299/2020

Ankündigung der Konsultation des Verfahrens zur Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen (BK4-20-084)

Festlegung einer Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt einer Inbetriebnahme von Anlagengütern für Betreiber von Fernleitungsnetzen (BK4-20-084)

Die Bundesnetzagentur hat auf Ihrer Internetseite den Entwurf des Festlegungstextes veröffentlicht. Den betroffenen Marktteilnehmern wird im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG **bis zum 04.11.2020** gegeben.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Entscheidung werden **bis zum 04.11.2020 (Posteingang)** mit der Betreffzeile „**BK4-20-084 - Festlegung Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für Betreiber von Fernleitungsnetzen**“ an vanessa.laux@BNetzA.de oder per Post an die

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Stichwort „**BK4-20-084 - Festlegung Betriebskostenpauschale gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV für Betreiber von Fernleitungsnetzen**“
Postfach 8001
53105 Bonn

erbeten.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung